Satzung

der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

zur Festlegung von Vergütungen für

Lehraufträge in den Bachelor- und Master - Studiengängen

(Lehrvergütungssatzung)

Vom 12.05.2021

Der Senat der Hochschule Kehl hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und §§ 56 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, 46 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist und Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) sowie § 3 Absatz 2 Satz 5 - 8, Absatz 7 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) analog in seiner Sitzung am 12.05.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten in Bachelor- und Master - Studiengängen, die von Lehrbeauftragten nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) wahrgenommen werden. Soweit die Lehrvergütungssatzung der Hochschule Kehl keine Konkretisierung vorsieht, sind die Regelungen der UVergVwV anzuwenden; dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen im Einführungspraktikum für den gehobenen Verwaltungsdienst (§ 15 Abs. 2 APrOVw gD).

§ 2 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung für die jeweilige Lehrtätigkeit richtet sich nach Art der Veranstaltung gemäß Absatz 2. In besonderen Einzelfällen kann durch die Rektorin / den Rektor der Hochschule Kehl im Einvernehmen mit der Kanzlerin / dem Kanzler ein Vergütungssatz bis zur Höhe des Höchstbetrags von 55 Euro festgelegt werden. Bei der Festlegung der Vergütung von besonderen Einzelfällen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung zur Zahlung des Höchstbetrags ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Für Lehrveranstaltungen werden folgende Vergütungssätze für die Lehrbeauftragten je tatsächlich gehaltener Lehrstunde (45 min.) festgesetzt:

1.	Lehrveranstaltung in einem Bachelor-Studiengang	38 Euro
2.	Lehrveranstaltung in einem Master-Studiengang	45 Euro
3.	Lehrveranstaltung Coaching in einem Master-Studiengang	35 Euro

Bei den Vergütungssätzen handelt es sich um Bruttobeträge. Ausgefallene und nicht nachgeholte Lehrstunden werden nicht vergütet.

(3) In Anlehnung an § 3 Absatz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) werden für Exkursionen drei Zehntel der Vergütung nach vorstehendem Absatz 2 festgesetzt. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Praktika werden wie reguläre Präsenzveranstaltungen gerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung zu drei Zehntel der Vergütung nach vorstehendem Absatz 2 abgerechnet. Sind an Lehrveranstaltungen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, werden ihnen Lehrleistungen bzw. Unterricht entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig vergütet. Moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, können mit derselben Lehrvergütung abgerechnet werden, wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Lehrbeauftragte können in der Regel je Tag höchstens 10 Lehrstunden der Abrechnung zugrunde legen.

(4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung gegenüber den Lehrenden erfolgt im jeweiligen Lehrauftrag. Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie individuelle Anleitungen.

§ 3 Fahrt- und Übernachtungskosten

Die Fahrt- und Übernachtungskosten können den Lehrbeauftragten entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes im Lehrauftrag zugesagt werden. Die Erstattungen werden auf Antrag ausbezahlt. Bei Wohn- oder Dienstort Kehl werden keine Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet.

§ 4 Prüfungsvergütungen

Die Vergütung für Prüfungen des gehobenen Verwaltungsdienstes (Bachelor-Studiengänge) richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Sozialministeriums und des Verkehrsministeriums über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten (VwV-Prüfungstätigkeiten) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütung für die Prüfungstätigkeiten in den Masterstudiengängen richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen / nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV) in der jeweils geltenden Fassung. Es werden die Vergütungssätze für die Prüfung des höheren Dienstes zugrunde gelegt.

Für die Zusage und Geltendmachung von Reisekosten für Prüfungstätigkeiten gelten die Regelungen des § 3.

§ 5 Sonstiges

Können Vergütungssätze nach Bandbreiten, bzw. bis zu Höchstsätzen nach den betreffenden Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, so werden die Vergütungssätze von der Rektorin / dem Rektor der Hochschule Kehl im Einvernehmen mit der Kanzlerin / dem Kanzler festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die §§ 4 und 5 treten am 01.09.2021 in Kraft, im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 27.05.2021

Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

Aushang vom 27. Mai 2021
bis 14. Juni 2021
zuständig: